

## Landesfamilienpass 2005

Die Gutscheinhefte für das Jahr 2005 sind eingetroffen.

- **Berücksichtigt werden** kindergeldberechtigte Kinder, die im Haushalt der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils leben. Kindergeld wird als Bestandteil des sog. Familienleistungsausgleichs gem. § 31 und §§ 62 ff. EstG gezahlt. Die Kindergeldberechtigung kann durch Vorlage der Kindergeldbescheinigung nachgewiesen werden.
- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Für berücksichtigungsfähige Kinder wird nur ein Landesfamilienpass ausgestellt.
- Sind beide Elternteile kindergeldberechtigt und leben die Kinder nicht in einem gemeinsamen Haushalt, steht die Vergünstigung dem Elternteil zu, der die Kinder in seinem Haushalt aufgenommen hat. Der andere Elternteil kann jedoch in diesem Fall, wenn früher ein Anspruch auf einen Landesfamilienpass bestanden hat (**weiterhin**, z.B. nach der Scheidung) als Berechtigter im Landesfamilienpass eingetragen bleiben.
- Ehepartner, die getrennt leben oder geschieden sind, erhalten wie allein Erziehende einen Landesfamilienpass, wenn sie mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Eine Wohnsitzänderung des Ehegatten ist als Indiz für das Getrenntleben zu sehen. Als Familie i.S. des Landesfamilienpasses gilt auch, wenn in Kinderheimen/Kinderdörfern eine Kindergruppe auf Dauer von einer Bezugsperson fest betreut wird, d.h. wenn diese wie in einem Familienverband zusammen leben.
- **Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit mindestens 50% v.H. Erwerbsminderung.**
- "Ein-Eltern-Familien" mit einem oder zwei Kindern sollen keine Gutscheinkarte mehr erhalten, wenn offenkundig ist, dass die antragstellende Person in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, unabhängig davon, ob der andere Teil Vater oder Mutter des Kindes ist oder nicht.
- Bei nicht ehelich zusammen lebenden Partnern kann der andere Partner dann im Familienpass als Berechtigter eingetragen werden, wenn beide in einem gemeinsamen Haushalt mit mindestens drei Kindern (oder einem behinderten Kind) zusammen leben, unabhängig davon, ob der andere Teil Vater oder Mutter der Kinder (oder des behinderten Kindes) ist oder nicht.

**Der berechtigte Personenkreis kann ab sofort die Gutscheinhefte 2005 beim Bürgerservice der Stadt Bretten im Erdgeschoss des Rathauses und bei allen Ortsverwaltungen abholen.**

Familien, die bereits einen Landesfamilienpass besitzen, können ohne neuen Antrag diese Gutscheinhefte für 2005 abholen, der Landesfamilienpass ist dabei mitzubringen.

Im Jahr 2005 können in Baden-Württemberg sehr interessante Einrichtungen besucht werden, z.B.:

- die Wilhelma in Stuttgart
  - das Schloss in Heidelberg
  - das blühende Barock in Ludwigsburg
  - das Zentrum für Kunst und Medientechnologie in Karlsruhe
- und vieles mehr.